



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

### **Online-Glücksspiel in Schleswig-Holstein: Rechtsgrundlage der aktuellen Werbung für Online-Glücksspielangebot**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Dem Glücksspielanbieter „OnlineCasino-Deutschland“ wurde am 19.12.2012 vom Land Schleswig-Holstein unter der Nummer IV 36-212-21.6.10) vom 19.12.2012 für sechs Jahre eine Lizenz für „Online-Casino-Spiele“ für das Landesgebiet erteilt. Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf Inhalte der Webseite [www.onlinecasino.de](http://www.onlinecasino.de) mit dem Stand vom 27.02.2019 (siehe Screenshot<sup>1</sup>).

1. Ist der Landesregierung die Darstellung des Angebotes von „Onlinecasino-Deutschland-AG“ auf [www.onlinecasino.de](http://www.onlinecasino.de) sowie der Bericht des NDR vom 04.02.2019 über dieses Online-Glücksspielangebot (<https://www.tagesschau.de/inland/online-casinos-101.html>) bekannt, wenn ja, seit wann?

---

<sup>1</sup> <https://www.spd-fraktion-sh.de/screenshot-onlinecasino/>

Antwort:

Ja, der Sachverhalt ist der Glücksspielaufsicht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration seit Anfang des Jahres bekannt. Auch der genannte Bericht ist seit der Ausstrahlung bekannt.

2. Ist die Darstellung korrekt, dass das vorgenannte Unternehmen eine Glücksspiellizenz des Landes Schleswig-Holstein erhalten hat, deren Gültigkeitsdauer auf sechs Jahre befristet war?

Antwort:

Ja.

3. Bis zu welchem Datum war die am 19.12.2012 erteilte Genehmigung befristet?

Antwort:

Die Genehmigung ist mit Ablauf des 18.12.2018 ausgelaufen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage bietet das Unternehmen zum Stichtag 27.02.2019 sein Angebot unter der Überschrift „legal, sicher, fair“ und unter Bezugnahme auf die o.g. Lizenz für Spielerinnen und Spieler mit „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Schleswig-Holstein“ an?

Antwort:

Der Anbieter besitzt derzeit keine Genehmigung für die Veranstaltung von Online-Casinospielen für Schleswig-Holstein.

5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass der Anbieter die aktuelle rechtliche Situation der Lizenzierung seines Angebotes auf seiner Webseite korrekt darstellt?

Antwort:

Nein, zwar ist es zutreffend, dass die dort aufgeführte Genehmigung erteilt worden war. Sie ist jedoch am 18.12.2018 ausgelaufen.

6. Wenn nein: Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die aktuelle Darstellung der Lizenzsituation auf der Webseite des Anbieters geeignet ist, potentielle Spielerinnen und Spieler über die Legalität des veranstalteten Glücksspieles und ihrer Spielteilnahme zu täuschen?

Antwort:

Ja. Für Spielerinnen und Spieler besteht jedoch unabhängig von den Aussagen der Anbieter von Online-Casinospielen auf deren Internetseiten jederzeit die Möglichkeit, diese zu verifizieren. Die Glücksspielaufsicht stellt auf ihrer Internetseite eine fortlaufend aktualisierte Liste der Anbieter zur Verfügung, die über eine Genehmigung für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Schleswig-Holstein verfügen (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gluecksspiel/documents/onlineCasinospiele.html>). Dort ist ersichtlich, dass derzeit keine Genehmigungen durch die schleswig-holsteinische Glücksspielaufsicht erteilt sind (Stand: 06.03.2019).

7. Wenn ja: was hat die Landesregierung bisher unternommen, diesen Zustand zu beenden, bzw. was wird sie wann hierzu unternehmen?

Antwort:

Der Anbieter hat Ende des letzten Jahres einen Antrag auf Verlängerung der aufgrund des Glücksspielgesetzes erteilten Genehmigung gestellt. Nach Prüfung des Antrages ist der Anbieter, wie alle anderen Genehmigungsinhaber nach dem Glücksspielgesetz, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, durch die Glücksspielaufsicht darauf hingewiesen worden, dass Verlängerungen der Genehmigungen auf Grundlage des Glücksspielgesetzes nicht erfolgen können. Die Anbieter wurden daraufhin durch die Glücksspielaufsicht aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie ihre Anträge aufrechterhalten oder zurücknehmen. Die Mehrheit der Antworten steht noch aus.

Gleichzeitig wurde den Anbietern mitgeteilt, dass der Spielbetrieb auf Grundlage der ausgelaufenen Genehmigung sowie die Werbung hierfür einzustellen sei, insbesondere die Werbung mit den zwischenzeitlich ausgelaufenen Genehmigungen, dem schleswig-holsteinischen Wappen, Verweisen auf die Glücksspielauf-

sicht des Landes Schleswig-Holstein sowie Verlinkungen auf die Internetseiten der schleswig-holsteinischen Glücksspielaufsichtsbehörde oder der Landesregierung Schleswig-Holstein.

Am 13. März 2019 haben die regierungstragenden Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP sowie die Abgeordneten des SSW angekündigt, einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, wonach die erteilten Genehmigungen für die Veranstaltung und den Vertrieb von Onlinecasinospiele gemäß § 4 i. V. m. §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20.10.2011, GVOBl. S. 280, weitergelten sollen. Dies nimmt die Glücksspielaufsichtsbehörde zur Kenntnis und wird aufgrund dieser Gesetzesinitiative bis zur Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens von weiteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen absehen.

8. Wie beurteilt die LR die Zuverlässigkeit des Anbieters „Onlinecasino-Deutschland-AG“ im Hinblick auf mögliche weitere Anträge auf Erteilung einer Glücksspiellizenz?

Antwort:

Eine Erteilung von Anschlussgenehmigungen auf Grundlage des Glücksspielgesetzes ist nach dessen Aufhebung mit Auslaufen der Genehmigungen nicht möglich. Für die Neuerteilung von Genehmigungen für die Veranstaltung von Online-Casinospiele existiert derzeit keine Rechtsgrundlage. Sollte sich die Rechtslage dahingehend ändern, dass eine Neuerteilung von Genehmigungen möglich würde, wäre ein entsprechendes Verhalten der Antragsteller ggf. in die Prüfung der für die Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Welche Auswirkungen das Verhalten, bspw. im Rahmen einer Prognoseentscheidung der Zuverlässigkeit, haben wird, kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, sondern bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.